

Richtlinien zur Förderung der städtepartnerschaftlichen bzw. städtefreundschaftlichen Beziehungen der Stadt Wolfsburg

1. Grundsätze und Ziele

Entsprechend der durch den Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe dieser Richtlinien die Beziehungen zwischen Wolfsburg und seinen Partner- und Freundschaftsstädten. Ziel dieser Förderung ist, durch Begegnungen und Projekte die Beziehungen zu festigen und weiter auszubauen sowie das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Mit der Bereitstellung von Mitteln im städtischen Haushalt ist die Stadt Wolfsburg nicht zur Gewährung von Zuschüssen verpflichtet. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Inanspruchnahme von – freiwilligen Zuschüssen – kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Förderschwerpunkte

Unterstützt werden Aktivitäten mit Partner- und Freundschaftsstädten, insbesondere

- Jugend- und Schüleraustausche
- Vereine, die gemeinnützige Ziele verfolgen
- sportliche Begegnungen und Austauschaktivitäten
- kulturelle Projekte
- fachliche Austauschaktivitäten und Zusammenarbeit zwischen den Stadtverwaltungen sowie anderer Institutionen und Organisationen
- humanitäre Hilfsaktionen
- Projekte zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
- Informationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Partnerschaften

Bevorzugt werden Aktivitäten, die auf Gegenseitigkeit beruhen und einen kontinuierlichen Austausch oder nachhaltige Effekte erwarten lassen.

Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind von der Förderung ausgenommen.

In Einzelfällen können auch Maßnahmen in solche Städte bezuschusst werden, mit denen eine zukünftige Städtefreundschaft oder Städtepartnerschaft in Aussicht steht oder im Rahmen von kommunaler entwicklungspolitischer Zusammenarbeit projektiert wurden. Über diese Bezuschussung wird gesondert im Beirat für internationale Beziehungen entschieden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, Institutionen, Verbände, Initiativen aus Wolfsburg.

Städtische Geschäftsbereiche bzw. Referate können im Einzelfall ebenfalls Mittel nach diesen Richtlinien erhalten. Sofern ein Antrag Fördermöglichkeiten auch aus anderen Bereichen der Stadt Wolfsburg beinhaltet, erfolgt im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den beteiligten Geschäftsbereichen oder Referaten. Generell ist die Einbindung weiterer



Zuschussgeber ausdrücklich erwünscht. Es sind bei Beantragung alle möglichen Einnahmequellen zu benennen. Eine Förderung von mehr als 100% der beantragten Summe wird ausgeschlossen.

4. Zuschussvergabe

Finanziell gefördert werden vor allem Aktivitäten, die den genannten Förderschwerpunkten entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Zuschussempfänger oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Partnerschaftsaktivität haben ihren Wohnsitz, ihre Arbeitsstätte oder Ausbildungseinrichtung in Wolfsburg oder in einer der Partner- bzw. Freundschaftsstädte. Die partnerschaftlichen Aktivitäten werden in Wolfsburg oder den Partner- oder Freundschaftsstädten durchgeführt.
- b) Bei Begegnungen in den Partner-/Freundschaftsstädten wird ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt.

Als Richtwerte gelten:

bei Flugreisen:

Changchun, Jiading, Dalian (China)	200 Euro pro Person
Chattanooga (USA)	
Puebla (Mexiko)	
Toyohashi (Japan)	
<hr/>	
Togliatti (Russland)	150 Euro pro Person
<hr/>	
Jendouba (Tunesien)	100 Euro pro Person
Bielsko-Biala (Polen)	
Marignane (Frankreich)	
Pesaro-Urbino (Italien)	
Popoli (Italien)	
Sarajewo (Bosnien-Herzegowina)	

Bei **Flugreisen von Vereinen** beträgt die Förderung maximal 800 Euro pro Maßnahme.

Flugreisen von Schülergruppen ins europäische Ausland werden mit 100 Euro pro Person (Ausnahme: Togliatti mit 150 Euro pro Person) bezuschusst.

Flugreisen von Schülergruppen ins nicht-europäische Ausland werden mit 500 Euro pro Person bezuschusst. Bei Flugreisen von Schülergruppen beträgt die maximale Förderung 5.000 Euro pro Maßnahme.

Mitreisende Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, mögliche Reisekostenübernahmen durch die Landesschulbehörde oder andere Institutionen aufgrund einer Dienstreise bei der Antragsstellung anzuzeigen. Liegt eine Übernahme der Reisekosten für Lehrkräfte vor, sind diese von einer Bezuschussung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

bei Bahn- und Busreisen:

Marignane (Frankreich)	50 Euro pro Person, maximal 800 Euro
Pesaro-Urbino (Italien)	
Popoli (Italien)	
<hr/>	
Bielsko-Biala (Polen)	30 Euro pro Person, maximal 600 Euro



Gruppenfahrten per Bus nach Halberstadt werden mit 150 Euro pro Reise bezuschusst.

bei Reisen per PKW bzw. Kleinbus:

Bei Fahrten mit eigenem bzw. kostenlos zur Verfügung gestellten PKW oder Kleinbussen werden für Reisen nach

**Bielsko-Biala,
Halberstadt,
Marignane,
Pesaro-Urbino,
Popoli**

die entstandenen Benzinkosten und Autobahngebühren übernommen. Die maximale Fördersumme bei Fahrten mit eigenen bzw. kostenlos zur Verfügung gestellten PKW oder Kleinbussen liegt bei 800 Euro pro Maßnahme

- c) Bei Begegnungen in Wolfsburg gilt folgende Zuschussregelung:
Der Zuschuss für Begegnungen beträgt pro Tag und Teilnehmer aus der Freundschafts- oder Partnerstadt 10 Euro.
An- und Abreise gelten als ein Tag. Für den Aufenthalt in Wolfsburg beträgt der Förderhöchstbetrag 750 Euro pro Maßnahme.

Im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen kann der Beirat für internationale Beziehungen, wenn erforderlich, eine entsprechende Anpassung des jeweiligen Zuschussbetrages beschließen.

In begründeten Einzelfällen kann der Beirat für internationale Beziehungen auch eine höhere Bezuschussung festlegen.

5. Antragsverfahren und Auszahlung des Zuschusses

Ein Antrag ist **vor** der Begegnung (spätestens einen Monat vor der Maßnahme) bei der Stadt Wolfsburg, Referat Repräsentation, Internationale Beziehungen, einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Besuchs- bzw. Aufenthaltsprogramm
- Finanzierungsplan, der mögliche weitere Zuschussgeber benennt
- Ansprechpartner in der Partner- oder Freundschaftsstadt
- Bankverbindung

Für die Beantragung steht ein Formblatt im Internet zur Verfügung. Dem Antrag folgt eine formelle Bescheidung.

Der Zuschuss wird im Regelfall nach der Begegnung und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis umfasst die unterschriebene Teilnehmerliste mit Anschriften, den Kosten- und Finanzierungsplan, Originalausgabebelege sowie einen Kurzbericht. In Einzelfällen kann der Reisekostenzuschuss vorab gewährt werden. Überzahlungen nach Ziffer 4 werden zurückgefordert.



6. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinie tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der städtepartnerschaftlichen bzw. städtefreundschaftlichen Beziehungen der Stadt Wolfsburg vom 13.03.2013 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, 24.05.2017

Der Oberbürgermeister

